



## Antwort zur Anfrage Nr. 1341/2021 der AfD-Stadtratsfraktion betreffend **Arbeit und Förderung des Stadtjugendrings, AfD**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

### **1) Welche Fördermittel erhält der Stadtjugendring von der Stadt Mainz?**

Der Stadtjugendring Mainz e.V. erhält für das Jahr 2021 eine Personal- und Sachkostenzuwendung für die Verwaltung des Jugendpflegeetats in Höhe von 21.153,00 € sowie eine Global- und Mietzuwendung für die Arbeit des Stadtjugendring Mainz e.V. in Höhe von 54.630,00 €. Es handelt sich dabei um einen Zuschuss und nicht um eine Komplettfinanzierung.

### **2) An welche Bedingungen sind diese Fördermittel geknüpft? Wie werden diese überprüft?**

Die Grundlage einer Förderung der Jugendverbände ergibt sich nach § 12 SGB VIII. Dort heißt es:

#### *§ 12 Förderung der Jugendverbände*

- (1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.*
- (2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.*

Die Bedingungen für den Erhalt dieser Fördermittel ergeben sich aus den Rechtsgrundlagen der Bewilligung. Rechtsgrundlagen für die Bewilligung sind die § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) sowie das Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) i.V.m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus gelten die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ für die Personal- und Sachkostenzuwendung sowie die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Institutionellen Förderung (ANBest-I)“ für die Global- und Mietzuwendung. Für die Verwaltung des Jugendpflegeetats muss sich der Stadtjugendring Mainz e.V. zudem an die zwischen der Landeshauptstadt Mainz und dem Stadtjugendring Mainz e.V. geschlossene Vereinbarung zum Jugendpflegeetat vom 24.07.2019 / 22.08.2019 halten.

Die Verwendung der Fördermittel wird im Rahmen der jährlichen Verwendungsnachweisprüfung überprüft. Das Ergebnis wird in einem Prüfvermerk festgehalten, dazu gehört auch ein Prüfvermerk zum Vorstandsbericht des Stadtjugendring Mainz e.V. für das jeweilige Jahr. Nach Abschluss der Prüfung durch das Fachamt erfolgt eine Weiterleitung des Vorgangs an das städtische Revisionsamt zur weitergehenden Prüfung. Nach erfolgter Prüfung durch das städtische

Revisionsamt wird von diesem ein entsprechender Prüfvermerk auf dem Verwendungsnachweis angebracht.

### **3) Ist der Stadtjugendring zur parteipolitischen Neutralität verpflichtet?**

Auch hier wird auf den § 12 SGB VIII verwiesen. Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände gilt es zu fördern und Jugendarbeit soll von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet werden.

Der Stadtjugendring Mainz e.V. hat entsprechend eine Satzung verfasst. Laut dieser gehört es zu seinen Aufgaben „zu Fragen des Jugendrechtes und der Jugendpolitik Vorschläge zu machen und Stellung zu beziehen“ sowie „die Interessen der freien Jugendpflege gegenüber der Öffentlichkeit, den Volksvertreter:innen und Behörden wahrzunehmen.“ Außerdem gehört zu den Aufgaben des Stadtjugendrings, „die Demokratisierung in allen Bereichen der Gesellschaft voranzutreiben, insbesondere rassistischen, totalitären, diskriminierenden und sexistischen Tendenzen innerhalb der Gesellschaft entgegenzuwirken.“ In diesem Rahmen kann der Stadtjugendring Mainz e.V. auch die Tätigkeit und Äußerungen politischer Parteien aus der Perspektive von jungen Menschen sowie der Kinder- und Jugendhilfe bewerten. Dies umfasst auch eine politische Bewertung von Positionen, Programmen und Äußerungen von in Mainz tätigen Parteien und Volksvertreter:innen. Der Stadtjugendring Mainz e.V. wird auch dafür gefördert, dass er die Interessen von Kindern und Jugendlichen und der Kinder- und Jugendarbeit vertritt. In diesem Rahmen sind selbstverständlich auch kritische Äußerungen zulässig.

### **4) In welcher Form muss der Stadtjugendring Rechenschaft über die Mittelverwendung ablegen?**

Der Stadtjugendring Mainz e.V. muss bis zum 31.03. des Folgejahres der Bewilligung einen zahlenmäßigen Nachweis und den Sachbericht des jeweiligen Jahres einreichen. Dafür bekommt er von der Landeshauptstadt Mainz entsprechende Vordrucke zur Verfügung gestellt.

Mainz, 24.09.2021

gez.

Dr. Eckart Lensch  
Beigeordneter